Erblasser-Urteil und nicht angenommener Nachlaß nach bürgerlichem und Vollstreckungsrecht.

--- o ---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Friedrich Wilhelm Laute

Referendar am Landgericht

in Halle-S.

Referent: Professor Dr. W. Hein-Halle S.

1923

A u s z u g :

I. Der Nachlaß als zweckbegrenztes Rechtssubjekt.

1. zivilrechtlich.

Grundsätzlich bildet das Gesamtvermögen einer Person eine rechtliche Einheit derart, daß alle Rechte des Subjekts zu einem einzigen Rechtskreis zusammengeschlossen sind. Es gibt aber auch Fälle, in denen eine Summe von Rechten zu einer besonderen Lage zusammengefaßt wird und innerhalb des Gesamtvermögens als eine von den übrigen Vermögensteilen gesonderte Einheit erscheint. Man spricht hier vom Sondergut. Sondervermögen. Ein solches Sondergut ist der Nachlaß und zwar ist er

ein Sondervermögen mit zweckbegrenzter Rechtsfähigkeit.

Diese Rechtsstellung des Nachlasses tritt besonders zutage, wenn ein Nachlaßgläubiger, der gegen den Erblasser schon ein vollstreckbares Urteil erwirkt hatte, gegen den Nachlaß vollstrecken will, bevor der Erbe die Erbschaft angenommen hat.

2. prozessual

Vor Annahme der Erbschaft ist der Uebergang auf den Erben nur ein vorläufiger, der mit rückwirkender Kraft hinfällig wird, wenn der Erbe von seinem Ausschlagungsrechte Gebrauch macht (§§ 1146, 1953 BGB) In diesem Schwebezustande bis zur Annahme kann ein Anspruch der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben, sondern nur gegen den Nachlaß geltend gemacht werden, denn nicht der Erbe, sondern der Nachlaß selbst ist der Zugriffsgegner Das zeigt sich prozessual in den §§ 1958 BGB , 778 ZPO. Infolgedessen kann eine Vollstrekkungsklausel, die die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet und deren Vorhandensein für eine formell ordnungsmäßige Zwangsvollstreckung auch dann genügt, wenn ein Titel nicht vorliegt, im Stadium vor Annahme der Erbschaft nicht gegen den Erben verteilt werden.

II. Die Vollstreckung gegen den Nachlaß.

1. Sonderverwaltung ist nicht vorhanden.

a) Hatte der Gläubiger der gegen den Erblasser den vollstreckbaren Titel erwirkt hatte, schon zu Lebzeiten des Erblassers die Zwangsvollstreckung begonnen, so wird diese nach § 779 ZPO. in den Nachlaß ohne Klauselumschreibung fortgesetzt. Hierin liegt eine Durchbrechung des Sondervermögensgedankens.

b) Hatte hingegen der Gläubiger die Zwangsvollstreckung vor dem Erbfalle noch nicht begonnen, so muß nach § 1961 BGB. eine Nachlaßpflegschaft eingeleitet werden und Klauselumschreibung stattfinden. Hier vertritt dann der Nachlaßpfleger nicht den Erben, sondern den Nachlaß als Rechtspersönlichkeit und die Klausel muß lauten "gegen den Nachlaß, vertreten durch den Nachlaßpfleger". Auf diese Weise kann der Gläubiger schon vor Annahme der Erbschaft vollstrecken lassen.

2. Sonderverwaltung ist vorhanden.

a) Testamentsvollstrecker

aa) Ein gesamtverwaltender Testamentsvollstrecker hat die aktive Verfügungsmacht und die passive Verfügungslast hinsichtlich des Nachlasses. Nach § 748 ZPO. muß gegen ihn die Vollstreckungsklausel umgeschrieben werden; auch muß an ihn die Zustellung des Titels erfolgen.

bb) Unterliegen nicht alle Nachlaßgegenstände der Verwaltung des Testamentvollstreckers, so muß, um die Zwangsvollstreckung in die der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliegenden Gegenstände zu ermöglichen, neben dem Testamentsvollstrecker ein Nachlaßpfleger bestellt werden. Die Klausel lautet in diesem Falle "gegen den Nachlaß, vertreten durch Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger".

Handelt es sich dagegen um die Zwangsvollstreckung in Gegenstände, die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegen, so bedarf es nur der Bestellung eines Nachlaßpflegers. Hier lautet also die Klausel lediglich "gegen den Nachlaß, vertreten durch den Pfleger" (vgl. oben II. 1 b).

b) Sonstige Fälle der Verwaltung.

aa) Besteht eine Nachlaßverwaltung, die übrigens auch schon vor Annahme der Erbschaft angeordnet werden kann, so muß die Klausel "gegen den Nachlaß, vertreten durch den Nachlaßverwalter" umgeschrieben werden.

bb) Ist Nachlaßkonkurs eröffnet, was nach § 216 KO. schon vor Annahme der Erbschaft möglich ist, so kann der Gläubiger nur nach konkursrechtlichen Grundsätzen sein Recht verfolgen (§§ 12, 14 KO.). Besondere Regeln gelten nur, wenn der Gläubiger aussonderungsberechtigt, absonderungsberechtigt oder Massegläubiger ist. Soweit nichts besonderes vorgeschrieben, ist die Klausel "gegen den Nachlaß, vertreten durch den Konkursverwalter" umzuschreiben.

III. Abwehrmittel des Erben.

Wenn trotz §§ 9958 BGB., 778 ZPO. ein Nachlaßgläubiger, der sich auf ein gegen den Erblasser erlangtes Urteil stützt, vor Annahme der Erbschaft in Vermögensgegenstände des Erben vollstreckt, so kann der Erbe als "Dritter" im Sinne des § 771 ZPO. mit der Widerspruchsklage gegen den Gläubiger vorgehen. Wird gegen den Erben die Vollstreckungsklausel erteilt, so kann der Erbe die Einwendung aus § 732 ZPO. oder die Klage aus § 768 ZPO. erheben.

Die Erinnerung aus § 766 ZPO. ist dem Erben nicht zuzubilligen.

---- o ----